

Satzung des Sport-Club Comet von 1912 e.V.

**Stand: 26. Februar 2009
(gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung am gleichen Tag)**

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen ‚Sport-Club Comet von 1912 e.V.‘ und hat seinen Sitz in Kiel.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Kiel.
Die Vereinsfarben sind blau - gelb.

§ 2

Zweck - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die körperliche und charakterliche Erziehung und Ausbildung seiner Mitglieder sowie der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen auf geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, dem Amt für Sportförderung der Stadt Kiel zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den Verbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen der Verbände, denen er angeschlossen ist. Der Austritt aus den angeschlossenen Verbänden kann erfolgen, wenn die Größe oder der Sportbetrieb der Sparte im Verein eine Mitgliedschaft im Fachverband nicht mehr erforderlich machen, er muss erfolgen, wenn die Sparte des Vereins aufgelöst wird. Über den Austritt entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren,
- b) aktive Mitglieder,
- c) passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

§ 5

Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Das Aufnahmeformular muss persönlich unterschrieben sein.

Bei Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 16 Jahren ist die Zustimmungserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten oder eines Vormundes erforderlich.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vereinsvorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Beratung in allen sportlichen Fragen. Sie werden im Rahmen der finanziellen, personellen und räumlichen Möglichkeiten des Vereins gefördert. Die aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden und an allen Einrichtungen und Veranstaltungen teilnehmen.

Träger/innen des „Goldenen Cometen“, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teilzunehmen.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins.

Für den Schaden, den der Verein durch das Verschulden eines Mitgliedes erleidet, hat das betreffende Mitglied aufzukommen. Mitglieder, gegen die ein vereinsinternes Disziplinar- oder Ältestenratsverfahren schwebt, können sich diesem durch Austritt nicht entziehen.

Ein Wohnungswechsel und die Kontoänderung bei Beitragszahlung mit Einzugsermächtigung sind dem Verein schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch den Austritt,
- c) durch den Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit

dem Datum, an dem die Anzeige eingegangen ist, rechtswirksam, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Der Vereinsbeitrag für das laufende Quartal ist noch zu entrichten.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann außerdem erfolgen:

a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist,

b) wenn ein Mitglied diese Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in gröblicher Weise verletzt oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder aber andere Mitglieder beleidigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss ist - innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet - schriftlich Berufung an den Ältestenrat zulässig. Der Ältestenrat hat die Berufung innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten. Seine Entscheidung ist endgültig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein.

§ 8

Beiträge

Die Höhe der Monatsbeiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Träger/innen des „Goldenen Cometen“, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit. Zu allen Vereinsveranstaltungen haben sie freien Eintritt.

§ 9

Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand verstoßen, können bestraft werden. Die Strafen bestimmt der Vorstand. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie dem Vorstand 14 Tage nach Bekanntgabe der Strafe mitgeteilt werden.

§ 10

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Bank-, den Kassenbeständen und den Sachwerten besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse,
- d) der Ältestenrat.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) 1. Schatzmeister/in
- d) 1. Schriftführer/in
- e) Technische/r Leiter/in
- f) Sportliche/r Leiter/in

Dieser Vorstand vertritt den S.C. Comet von 1912 e.V. gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Personen.

§ 13

Engerer Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus folgenden Positionen: dem/der/den

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Schatzmeister/in
- d) 1. Schriftführer/in
- e) Technische/r Leiter/in
- f) Sportliche/r Leiter/in
- g) Presse- und Werbewart/in
- h) Festwart/in
- i) 1. Obleuten der Sparten
- j) Schiedsrichterbmann/frau
- k) IT- Beauftragten

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und folgenden Mitgliedern zusammen: dem/der/den

- a) 2. Schriftführer/in
- b) 2. Schatzmeister/in
- c) 2. Obleuten der Sparten
- d) Beitragswart/in
- e) Sprecher/in des Ältestenrates
- f) Ehrenvorsitzenden

§ 14

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre.

In den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: der/die

- a) 1. Vorsitzende
- b) 1. Schriftführer/in
- c) Technische/r Leiter/in
- d) Presse- und Werbewart/in
- e) 1. Obleute der Sparten
- f) Festwart/in
- g) 2. Schatzmeister/in
- h) Sprecher des Ältestenrates

In den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: der/die

- a) 2. Vorsitzende
- b) 1. Schatzmeister/in
- c) Sportliche/r Leiter/in
- d) 2. Schriftführer/in
- e) 2. Obleute der Sparten
- f) Schiedsrichterbmann/frau
- g) Beitragswart/in
- h) IT- Beauftragte

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand darf sich beim Ausscheiden eines/einer Mitarbeiters/in ergänzen. Die Ernennung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 15

Befugnisse des Vorstandes

Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er/sie beruft, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, den Vorstand oder die betreffenden Gremien des Vereins ein. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder seines/ihres Vertreters.

Für die Arbeit in den Abteilungen tragen die Spartenleiter/innen gegenüber dem Vorstand die Verantwortung.

§ 16

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsmäßigen Ablauf der Vereinsverwaltung bzw. des Sportbetriebes Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Ausschüsse ergänzen sich beim

Ausscheiden eines Mitgliedes selbständig. Die Ergänzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17

Ältestenrat

Der Ältestenrat ist die Schlichtungsstelle des Vereins.

Die Aufgaben des Ältestenrates werden von 3 Mitgliedern wahrgenommen, die alle das 55. Lebensjahr vollendet haben müssen. Der Sprecher des Ältestenrates ist durch die Jahreshauptversammlung in den Jahren mit ungerader Endzahl zu wählen. Die übrigen Mitglieder des Ältestenrates werden durch den Sprecher berufen. Die Verhandlungen des Ältestenrates werden durch den Sprecher einberufen, werden durch ihn geleitet und sind schriftlich festzulegen.

Der Ältestenrat ist in Gegenwart von mindestens 2 Ältestenrat-Mitgliedern beschlussfähig.

§ 18

Kassenprüfer/innen

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus. Eine Wiederwahl des/der Ausgeschiedenen ist für das nächste Jahr nicht zulässig. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem/der Schatzmeister/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Die Kassenprüfer/innen haben den Jahresabschluss in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen, die Richtigkeit zu bescheinigen und der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Buchführung haben sie der Jahreshauptversammlung Entlastung des/der Schatzmeisters/in vorzuschlagen.

Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

§ 19

Ehrungen

Ehrennadeln, Verdienstnadeln

Der Verein zeichnet langjährige Mitglieder mit der Ehrennadel und Mitglieder, die sich um den S.C. Comet von 1912 e.V. verdient gemacht haben, mit der Verdienstnadel aus.

Die Ehrennadeln werden verliehen:

in Silber ohne Zahl für 10-jährige Mitgliedschaft
in Silber mit der Zahl 25 für 25-jährige Mitgliedschaft
in Gold mit der Zahl 40 für 40-jährige Mitgliedschaft
in Gold mit der Zahl 50 für 50-jährige Mitgliedschaft
in Gold mit der Zahl 60 für 60-jährige Mitgliedschaft

in Gold mit der Zahl 70 für 70-jährige Mitgliedschaft
in Gold mit der Zahl 75 für 75-jährige Mitgliedschaft
in Gold mit der Zahl 80 für 80-jährige Mitgliedschaft

Die Verdienstnadeln in „Silber“ und „Gold“ werden vom Verein verliehen für

- a) außerordentliche sportliche Leistungen
- b) vorbildliche Mitarbeit im Verein
- c) großzügige Förderung des S.C. Comet von 1912 e.V.

Die „Goldene“ und „Silberne“ Verdienstnadel kann auch an Nichtmitglieder vergeben werden.

Ehrenmitglieder

Der Ältestenrat hat das Recht, um das Vereinsleben besonders verdiente Mitglieder dem Vereinsvorstand für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung hat über die Vorschläge zum Ehrenmitglied mit 2/3 Stimmenmehrheit endgültig zu entscheiden.

Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die das Amt des/der 1. Vorsitzenden mit außergewöhnlichem Erfolg geführt haben, können beim Ausscheiden aus diesem Amt auf Antrag des Ältestenrates von der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn diese mit 2/3 Stimmenmehrheit für diesen Antrag stimmt.

Goldener Comet

Der „Goldene Comet“ ist die höchste Auszeichnung, die der S.C. Comet von 1912 e.V. zu vergeben hat. Er kann nur auf Antrag des Vorstandes (2/3 Stimmenmehrheit) und nach Befürwortung durch den Ältestenrat von der Jahreshauptversammlung als dem höchsten Organ des Vereins verliehen werden, wenn diese mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmt.

Der „Goldene Comet“ kann nur an Mitglieder verliehen werden, die sich in irgendeiner Weise, die weit über das Maß des allgemein üblichen hinausgeht, um den S.C. Comet von 1912 e.V. verdient gemacht haben.

Die Verleihung alleine aufgrund von Geld- und Sachspenden ist ausgeschlossen.

§ 20

Jahreshauptversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Termin derselben muss 14 Tage vorher bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Plakataushang, ggf. auf der INTERNET- Homepage des SC Comet von 1912 e.V. und Veröffentlichung in den ‚Kieler Nachrichten‘. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Spartenleiter
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer/innen

- d) Entlastung des/der Schatzmeisters/in
- e) Entlastung des Vorstandes, der Spartenleiter und eines/einer Kassenprüfers/in
- f) Teilneuwahlen des Vorstandes, der Spartenleiter und eines/einer Kassenprüfers/in
gem. § 14 dieser Satzung
- g) Anträge

§ 21

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, auf Verlangen 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Mitglieder 14 Tage vorher unterrichtet werden.

§ 23

Wahlen

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Mitglieder gelten als gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigen können. Sachfragen erlangen Rechtskraft, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Zustimmung erfahren. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Wahlen werden grundsätzlich durch Anzeige der Willensbekundung der Mitglieder durchgeführt. Ein schriftliches Wahlverfahren wird nur auf Antrag aus der Versammlung vorgenommen.

§ 24

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die diese in Ausübung sportlicher oder anderer Tätigkeiten für den S.C. Comet von 1912 e.V. erleiden. Die Mitglieder sind durch die Mitgliedschaft des Vereins im Landessportverband Schleswig-Holstein durch dessen Versicherung nach den jeweilig geltenden Vertragsbestimmungen des Vertragspartners des LSV Schleswig-Holstein versichert. Für Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins und anderswo wird seitens des S.C. Comet von 1912 e.V. ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 25

Namensänderung und Auflösung

Namensänderung und Auflösung des Vereins können nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit 2/3 Stimmenmehrheit für den Antrag stimmen. Ist nicht die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich. Auf dieser Versammlung genügt eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.